

RICHTLINIEN

zur Finanzierung des Verpflegungsgeldes für die Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen

Einleitung

Diese Richtlinie regelt die Finanzierung der Kosten der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen nichtstädtischer Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen. Soweit die Träger o.g. Betreuungseinrichtungen und die Standortgemeinde keinen Vertrag über die Finanzierung des Verpflegungsgeldes geschlossen haben, wird über die Finanzierung nach folgenden Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Fördergelder werden auf Antrag des Trägers durch Verwaltungsakt festgesetzt.

§ 1

Mindestvoraussetzungen für die Förderung

Die Stadt fördert die Finanzierung der Kosten der Verpflegung für Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG), für die durch die Aufnahme in den gemäß § 7 KiTaG zu erstellenden Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und durch kommunalpolitischen Beschluss des Fachausschusses ein Bedarf festgestellt worden ist. Für die Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen erfolgt eine Finanzierung nach Feststellung des Bedarfes im zuständigen Fachausschuss. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der im jährlichen Haushaltsplan für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sind verpflichtet, die Kosten der Verpflegung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu kalkulieren. Die Kosten der Verpflegung sind nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Für die Darstellung der Kosten der Verpflegung in der Jahresrechnung ist das Abrechnungsmuster gemäß Anlage 1 zu verwenden.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen legen für jedes Kalenderjahr eine prüfungsfähige Jahresrechnung vor. Sie halten den in § 4 dieser Richtlinie genannten Abgabetermin ein.

Die Träger der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sind verpflichtet, alle Ihnen zur Verfügung stehenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Zuschussmöglichkeiten anderer Geldgeber in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Anerkennungsfähige Kosten der Verpflegung

Anerkennungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Kosten für das Küchenpersonal, Aufwendungen für Lebensmittel sowie Transportkosten für Fremdverpflegung bis zu einem Höchstsatz in Höhe von 75 € im Monat (3,41 €/Tag) pro Kind.

Darüber hinaus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Trägers.

§ 3

Kostenverteilung

Die Kosten der Verpflegung im Sinne von § 2 dieser Richtlinie werden aufgebracht durch

1. das Verpflegungsgeld in der Höhe, welches die Personensorgeberechtigte/n nach § 7 der jeweils geltenden Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt (Kita-Satzung) zu zahlen haben,
2. Zuschüsse der Stadt in Höhe des in § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie für jede Einrichtung errechneten und durch Bescheid festgesetzten Betrages und
3. Eigenleistungen des Trägers, der Modulbetreuungen und der sonstigen anerkannten Elternbetreuungen.

§ 4

Antrags- und Zuschussverfahren

Die Stadt rechnet mit den Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen einmal jährlich ab. Die Berechnung des Zuschusses zu den Kosten der Verpflegung erfolgt nach der Anzahl der monatlichen Essensportionen bei Betreuungen mit unregelmäßiger Essensteilnahme bzw. nach der Anzahl der Betreuungsplätze mit Verpflegung bei Betreuungen mit regelmäßig vorgesehener Essensteilnahme. Diese Meldung erfolgt einmal jährlich mit der Jahresrechnung unter Verwendung des Abrechnungsmusters gemäß Anlage 2. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Dezember des vergangenen Jahres (Abrechnungszeitraum). Die Vorlage hat bis zum 30.04. des Folgejahres zu erfolgen.

Aufgrund dieser Meldung erfolgt eine Ermittlung der anererkennungsfähigen monatlichen Kosten pro Verpflegungsplatz. Es werden die Kosten, die den Anteil der Eltern am Verpflegungsgeld übersteigen gemäß § 2 dieser Richtlinie bezuschusst.

Die Höhe des Zuschusses wird durch Bescheid festgesetzt. Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese der Stadt auf Anforderung zu erstatten.

Liegt die Jahresrechnung und der Zuschussantrag nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen solange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.

Die Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen erhalten Quartalsweise zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung.

Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für die Kindertageseinrichtungen der nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen Anhaltspunkte, dass die Kosten der Verpflegung die von der Stadt gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, Richtlinien 2009; Inkrafttreten: 01.08.2009

so ist dieser Umstand der Stadt anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch die Stadt angepasst werden.

Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurück zu fordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie verwendet worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung ergibt, dass die Mindestvoraussetzungen gemäß § 1 der Richtlinie nicht eingehalten worden sind.

§ 5 Prüfungsrechte

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Verwendung der Zuschussmittel durch die nichtstädtischen Träger, Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Sie gewähren die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschussmittel erfolgt in der Regel im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung der Jahresrechnung.

§6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft.

Anlage 1: Abrechnungsmuster Jahresrechnung

Anlage 2: Aufstellung der monatlichen Essensportionen der Kinder

Norderstedt, den XX. Juli 2009

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister